

**6.10.77 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den  
konsekutiven Masterstudiengang Rohstoff-Geowissenschaften  
(vom 15.06.2010)  
an der Technischen Universität Clausthal,  
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften  
Vom 28. April 2015**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Rohstoff-Geowissenschaften vom 15. Juni 2010 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 28. April 2015 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 09. Juli 2015 wie folgt geändert:

**Abschnitt I**

**In Anlage 2) Modulübersicht Rohstoff-Geowissenschaften Master of Science ergeben sich folgende Änderungen:**

Modul P6

Das Teilmodul „Spezielle Geothermie – 2SWS, 3CP“ wird ersetzt durch das Teilmodul „Geothermal Geology– 2 SWS, 3 CP“

Damit erhält das Modul P6 folgende Neufassung:

<b>Modul P6 Hydrogeologie und Geothermie</b>	<b>8</b>	<b>11</b>				<b>0,09</b>
Hydro- und Umweltgeophysik	2	3	PF	V/Ü	K/M	0,5
Geothermal Geology	2	3	PF	V/Ü	K/M	0,5
Berechnung v. Wasser- u. Stoffflüssen durch die Hydrogeosphäre I	2	2	PLN	V/Ü	K/M	0
Berechnung v. Wasser- u. Stoffflüssen durch die Hydrogeosphäre II	2	3	PLN	V/Ü	K/M	0

Modul WP 1.3:

Der Modulteil „Geological Modelling – 2SWS, 3CP“ wird ersetzt durch den Modulteil „Theoretische Grundlagen der geologischen 3D-Modellierung – 2 SWS, 3 CP“

Damit erhält das Modul WP 1.3 folgende Neufassung:

<b>Modul WP 1.3 Lagerstätten-Modellierung</b>	<b>4</b>	<b>6</b>				<b>0,05</b>
Theoretische Grundlagen der geologischen 3D-Modellierung	2	3	WPF	V	K/M	1
Geologische Anwendung von Bohrlochmessungen	2	3	WPF	V/Ü		

Die Anpassung des Modellstudienplanes erfolgt entsprechend.

## **Abschnitt II**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie finden erstmalig zu Beginn des Prüfungszeitraums des SS 2015 Anwendung.

### **Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 28.04.2015**

(1) Studierende, die die Module P6 bzw. WP 1.3 bisher nicht begonnen haben, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

(2) Studierende, die die bisher geltenden Module (P6 bzw. WP 1.3) bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Module weiterhin angerechnet.

(3) Studierende, die vor dem SS 2015 in diesem Studiengang eingeschrieben waren und in den Modulen nach bisheriger Version bereits Leistungen erbracht haben, aber diese Module noch nicht endgültig abgeschlossen haben, wird nach Rücksprache mit der Lehrereinheit Energie und Rohstoffe weiterhin eine Prüfungsmöglichkeit nach bisheriger Version gegeben. Anmeldungen zu diesen Prüfungen können jedoch ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden. Alternativ können die Module P6 bzw. WP 1.3 nach der neuen Version abgelegt werden. Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden nicht auf die neuen Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.